



Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GüTV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gütertransportverordnung vom 25. Mai 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Die Betriebsbeiträge des Bundes für Leistungen im alpenquerenden kombinierten Verkehr sind bis Ende 2026 befristet.

² Der Bund kann sich bis Ende 2027 an Bestellungen der Kantone im Güterverkehr auf dem Schmal- und Normalspurnetz beteiligen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 742.411

